



Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

Uffizi d'agricultura e da geoinformaziun

Ufficio per l'agricoltura e la geoinformazione

7001 Chur, Ringstrasse 10 Telefon +41 81 257 24 32 Fax +41 81 257 20 17 E-Mail: info@alg.gr.ch www.alg.gr.ch

Vorschriften der amtlichen Vermessung im Kanton Graubünden (Vorschriften AVGR)

AVGR 700.111 Aufnahmeplan

Version: 1.0

9. März 2026

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	ii
1 Einleitung	1
2 Grundsätze	1
3 Minimaler Inhalt.....	1
Anhänge.....	3
A.1 Beispiel eines digital erstellten Aufnahmeplans	3

Änderungshistorie

Ver- sion	Datum	Änderungen	verant- wortlich
1.0	09.03.2026	Neuerstellung wegen Miteinbezug der digitalen Möglichkeiten	vip/mdi

1 Einleitung

Der Aufnahmeplan der amtlichen Vermessung (AV)

- dient der vollständigen und zuverlässigen Aufnahme im Feld;
- dokumentiert die relevanten Informationen, Beobachtungen und Entscheide im Feld und ergänzt die Instrumentenaufnahmen;
- macht die Feldaufnahmen nachvollziehbar;
- belegt im Streitfall die Aufnahme der nachgeführten Daten.

Der Aufnahmeplan ist zusammen mit der Instrumentenaufnahme (Messdaten) sowie weiteren Dokumentationsdaten wie Handnotizen und Fotos ein Bestandteil der Originalaufnahmen. Er enthält ergänzende Informationen, welche nicht instrumentell erfasst wurden, wie Ergänzungs- und Kontrollmasse aber auch Objektart (z. B. Bodenbedeckungsart oder Kunstbauten).

2 Grundsätze

- Für die Erstellung des Aufnahmeplans besteht Methodenfreiheit (analog, digital).
- Der Aufnahmeplan ist ein Bestandteil der Originalaufnahmen der AV.
- Aus dem Aufnahmeplan muss die betroffene Örtlichkeit eindeutig hervorgehen.
- Der Aufnahmeplan zeigt auf, was im Feld aufgenommen wurde.
- Der Aufnahmeplan ist übersichtlich und nachvollziehbar zu gestalten, so dass er zusammen mit den anderen Aufnahmedaten die vollständige Nachführung oder Rekonstruktion der AV-Daten ermöglicht.
- Ergänzend zum Aufnahmeplan können Fotos erstellt werden. Diese sind ebenfalls Bestandteil der Originalaufnahmen.
- Die Beziehung zwischen Aufnahmeplan und anderen Messungen, z. B. in Aufnahmeprotokoll oder Mess-Datei muss hergestellt werden können (z. B. über die Punktnummer).
- Aus dem Aufnahmeplan und den anderen Originalaufnahmen ergibt sich die Anzahl Elemente für die Abrechnung nach Honorarordnung HO33.
- Der Aufnahmeplan ist zusammen mit den anderen Originalaufnahmedaten und Berechnungen durch die Nachführungsstelle AV dauerhaft zu archivieren.
- Die Archivierung erfolgt systemunabhängig in einem Format, das lange Zeit lesbar ist (z. B. PDF/A für Aufnahmeplan und JPG für Fotos).

3 Minimaler Inhalt

- Gemeindename, Parzellen-Nr., Massstab, Nordpfeil, Zentrumsordinate oder Koordinatennetz
- Mutationsnummer, Aufnahmedatum und Beobachterin oder Beobachter
- Bisherige AV als Grundlage in schwarzer Farbe
- Neu erhobene Situation in roter Farbe
- Ergänzungs- und Kontrollmasse sowie Notizen in anderer Farbe, z. B. blau
- Messungen
 - für die Aufnahmen benutzte Standpunkte
 - neuer Grenzverlauf inkl. neuer Grenzpunkte und Vermarkungsart
 - rekonstruierte Grenzpunkte mit Vermerk zu Instandstellung und Materialisierung (z. B. Stein schräg, defekt, neuer Stein gesetzt)

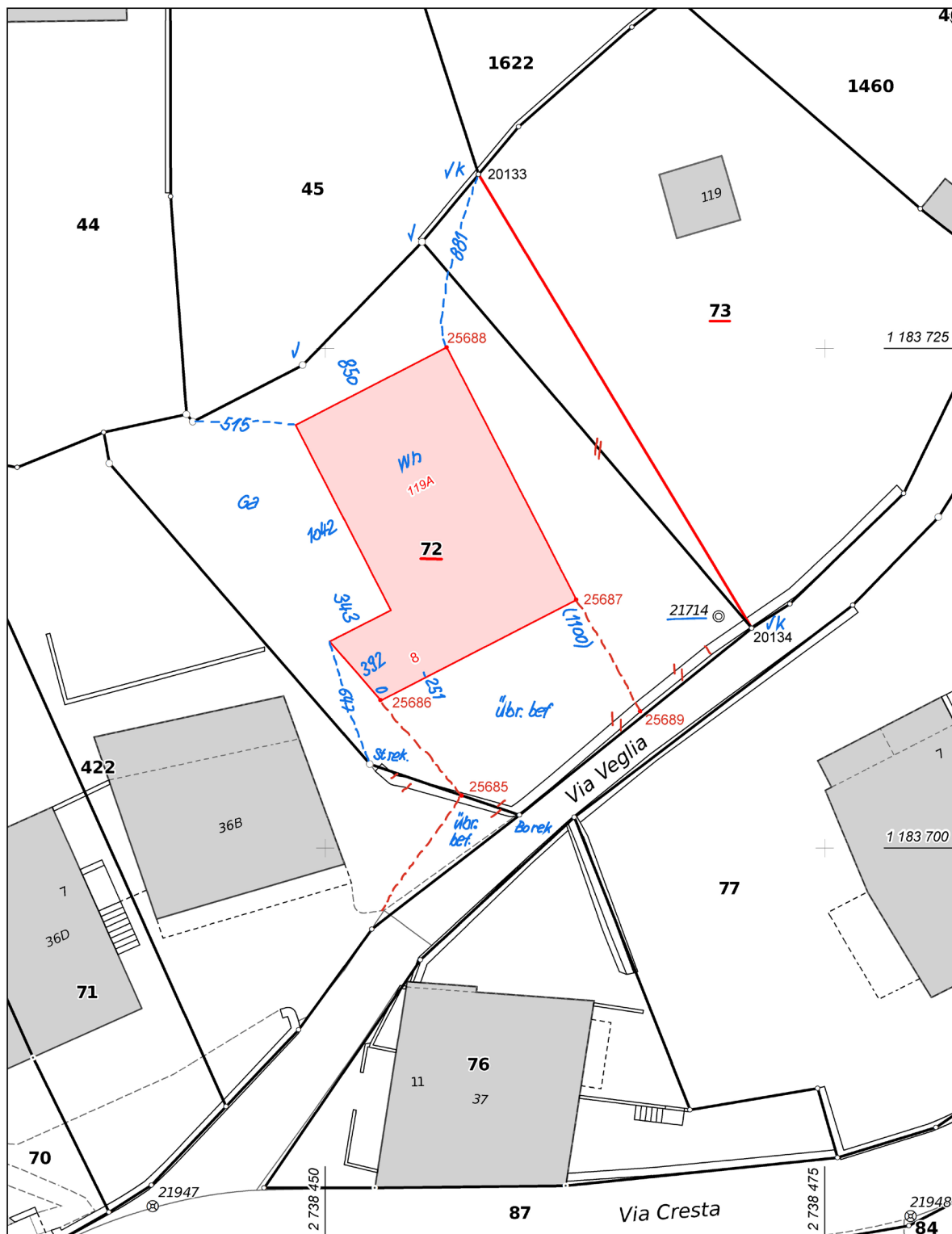
- zu ändernde und neue Bodenbedeckungs- und Einzelobjekte inkl. Messpunkte (Einzelpunkte) und Linienelemente, sowie die notwendigen Attribute
- ergänzende Angaben zu Messungen, welche zur eindeutigen Objektbildung im Büro oder zur späteren Nachvollziehbarkeit notwendig sind, z. B. Grenzmasse, Radian, Einrechnungen, Schnittpunkte.

Anhänge

A.1 Beispiel eines digital erstellten Aufnahmeplans

MUTATION NR. 126
Gemeinde Muster
Aufnahmeplan

Datum
Aufnahme durch
Massstab 1:250



Büroanschrift